



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17.037/4-4-94

XIX. GP-NR
 147 / AB

1995 -02- - 1

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Böhacker, Rosenstingl und Kollegen
 vom 1. Dezember 1994, Nr. 127/J-NR/1994
 "Verladeterminals für den Kombiverkehr"

211

127 / J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten

Zu den Fragen 1 bis 4:

"Welches Ziel verfolgen Sie mit Ihrer Verordnung über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot hinsichtlich bestimmter Bahnhöfe", BGBl 855/94, in der lediglich 8 der zahlreichen in Frage kommenden Verladeterminals enthalten sind?"

"Bestehen technische Gründe, alle übrigen Verladebahnhöfe von dieser Wochenendregelung auszuschließen?"

"Wenn ja, welche bei jeweils welchem Terminal im Detail?"

"Wenn nein, warum haben Sie diese übrigen Terminals nicht in Ihre Verordnung aufgenommen, zumal die Verordnungsermächtigung in § 42(2b) StVO ausdrücklich nur "technische Anforderungen" als Kriterium nennt?"

In der Straßenverkehrsordnung ist aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ein Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für LKW ab einer bestimmten Gewichtsgrenze vorgesehen. Vor allem soll dadurch das erhöhte Verkehrsaufkommen von PKW an Wochenenden und Feiertagen (Ausflugs- und Urlaubsverkehr) sicher und flüssig abgewickelt werden. Von diesem Verbot gibt es bestimmte gesetzliche Ausnahmen.

Diese vom Gesetzgeber sehr restriktiv festgelegten Ausnahmen lassen erkennen, daß es dem Gesetzgeber ein Anliegen ist, das generelle Wochendend- und Feiertagsfahrverbot nicht durch unnötige Ausnahmen zu durchlöchern und somit wirkungslos zu machen. Diesen grundsätzlichen Zielen des Gesetzgebers hat auch der Ordnungsgeber zu folgen zumal das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot wie bereits angeführt, der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient. Von dieser Zielsetzung hatte ich mich auch bei Erlassung der gegenständlichen Verordnung leiten zu lassen. Für Ausnahmen kamen daher schon aufgrund des klaren Willens des Gesetzgebers nur jene Be- und Entladebahnhöfe in Frage, bei denen aufgrund der Fahrplangestaltung während des Wochenendes tatsächlich Abfahrten und Ankünfte in nennenswertem Ausmaß stattfinden.

- 2 -

In der gegenständlichen Verordnung sind daher folgende Bahnhöfe enthalten:

1. Brennersee
2. Graz Ostbahnhof
3. Salzburg Hauptbahnhof
4. Villach-Fürnitz
5. Wels Verschiebebahn
6. Wien Südbahnhof
7. Wien Nordwestbahnhof
8. Wörgl

Ich bin aber jederzeit bereit, bei begründetem Bedarf nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens die Verordnung um weitere Kombiverkehrsterminals zu erweitern.

Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß alle Bahnhöfe des Kombinierten Verkehrs, nämlich sowohl für die "Rollende Landstraße" als auch für den "Unbegleiteten Kombinierten Verkehr" vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen sind, hätte dies der Gesetzgeber wohl direkt in der StVO normiert und nicht eine Verordnungsermächtigung eingeräumt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens etwa sowohl vom Österreichischen Städtebund als auch vom Land Wien auf die grundsätzliche Anwohnerproblematik hingewiesen und eine restriktive Handhabung der Verordnungsermächtigung gefordert.

Zu den Fragen 5 bis 7:

"Ist Ihnen bekannt, daß es beispielweise im Bereich der Stadt Salzburg ein geeignetes Terminal gäbe, bei denen der Zufahrtsweg im Gegensatz zum verordneten Terminal Hauptbahnhof kaum durch bewohntes Gebiet führen würde und auch unmittelbar an der Autobahn gelegen wäre?"

"Mit welcher Begründung haben Sie dieses Terminal Salzburg-Liefering, das im ursprünglichen Verordnungsentwurf - ebenso wie Straßwalchen - noch aufschien, gestrichen?"

"Ist Ihnen bewußt, daß Sie mit dieser Bevorzugung einzelner Terminals auch eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Betreibern dieser Einrichtungen bewirken und wie rechtfertigen Sie dies?"

- 3 -

Nach den mir vorliegenden Informationen findet auf dem von Ihnen angeführten Terminal der Firma Welz während des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes überhaupt kein Umschlag im Rahmen des Kombinierten Verkehrs statt, sodaß schon aus diesem Grund eine Aufnahme dieses Terminals in diese Verordnung nicht notwendig war. Der aufgestellten Behauptung, daß es damit zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, kann ich daher nicht beitreten, insbesondere auch deshalb, da die in Salzburg Hauptbahnhof abgefertigten Kombiverkehrstechniken in Salzburg-Lieferung gar nicht abgefertigt werden und die in Salzburg-Lieferung abgefertigten Kombiverkehrstechniken wiederum nicht in Salzburg Hauptbahnhof angeboten werden.

Zu Frage 8:

"Halten Sie es mit der verkehrspolitischen Zielsetzung der StVO-Novelle, durch Förderung des Kombiverkehrs LKW-Verkehr zu reduzieren, für vereinbar, nun nur wenige Terminals zu verordnen und damit die volle Ausnützung der 65km-Grenze praktisch zu erzwingen?"

Die verkehrspolitische Zielsetzung der StVO-Novelle besteht nicht ausschließlich in der Förderung des Kombinierten Verkehrs, sondern auch in der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Dabei ist eine Interessenabwägung zwischen beiden Zielen vorzunehmen, wobei der Sicherheit des Verkehrs der Vorrang einzuräumen ist. Daraus ergibt sich, daß Ausnahmen wie bereits angeführt nur im unbedingt notwendigen Ausmaß festzulegen sind.

Zu Frage 9:

"Sind Sie bereit, im Lichte der genannten Probleme ihre Verordnung auf alle - wie im Gesetz vorgesehen - den technischen Anforderungen genügenden Terminals zu erweitern, wenn nein, warum nicht?"

Da die gegenständliche Verordnung erst seit kurzer Zeit gilt, und derzeit noch keine Erfahrungen damit vorliegen, habe ich veranlaßt, daß nach einem Jahr über die Zweckmäßigkeit dieser Verordnung eine Untersuchung gemacht werden wird.

Wien, am 30. Jänner 1995

Der Bundesminister

